Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

14.12.1965 - Nr. 82 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 82

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Dezember 1965

Landesgesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Das Bestattungswesen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist bisher jeweils durch Ortsgesetze geregelt worden, ohne daß eine landesgesetzliche Regelung dieser Materie in Bremen bisher getroffen worden wäre. Zur Klarstellung der Befugnisse der politischen Gemeinden auf diesem Gebiet erscheint es zweckmäßig, ein Landesgesetz über das Bestattungswesen zu erlassen. Die bisher von den bremischen Bestimmungen abweichenden landesrechtlichen Vorschriften in Bremerhaven sind durch das Gesetz zur Einführung des bremischen Rechts in Bremerhaven vom 1. September 1965 bereits aufgehoben worden. Deshalb ist der nachstehende Entwurf des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen aufgestellt worden. Wegen der Einzelheiten des Inhalts des Gesetzentwurfes wird auf die beigegebene Begründung verwiesen. Die Deputation für das Bauwesen hat der Vorlage in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1965 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

(2) Diese Gemeinden haben für die Bereitstellung ausreichender Flächen für die Anlegung von Friedhöfen zu sorgen und Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten.

(3) Neben den politischen Gemeinden sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften befugt, eigene Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten. Diese Maßnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird vom Senat erteilt. Sie darf nur aus gesundheitspolizeilichen oder stadtplanerischen Gründen versagt werden.

§ 2

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen (Anstalten); sie dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Erd- und Feuerbestattungen außerhalb von Friedhöfen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3

(1) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der stadteigenen Friedhöfe erfolgt auf Grund von Friedhofsordnungen, die die politischen Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben in Form eines Ortsgesetzes erlassen.

(2) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht stadteigenen Friedhöfe regelt der jeweilige Träger eines solchen Friedhofes selbst.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Bestattungswesen in der Stadt Bremen vom 13. Mai 1935 (— SaBremR 2133 — a — 1 —) außer Kraft.

(2) Der § 3 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

Zu § 1

In den Absätzen 1 und 2 ist klargestellt, daß es sich bei dieser Materie um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der politischen Gemeinden im Lande Bremen handelt und daß diese Gemeinden verpflichtet sind, ausreichende Bestattungsflächen vorzuhalten. In Absatz 3 ist den Kirchen sowie den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Befugnis eingeräumt worden, eigene Friedhöfe zu unterhalten, wie es auch in anderen Bundesländern üblich ist. Die Genehmigung solcher Friedhöfe durch den Senat ist in Anlehnung an das bisher für Bremerhaven gültige preußische Recht vorgesehen worden. Danach wurden derartige Genehmigungen durch den Regierungspräsidenten erteilt. Die Kirchen haben den Wunsch geäußert, diese Befugnis angesichts der besonderen Verhältnisse in Bremen als Stadtstaat dem Senat als Landesregierung zu übertragen. Dagegen bestehen keine Bedenken. Bei Erteilung der Genehmigung ist allerdings nicht der Bedarf zu prüfen. Die Entscheidung darüber liegt bei der jeweils beantragenden Kirche usw. Die Versagungsmöglichkeit ist deshalb beschränkt auf stadtplanerische und gesundheitspolizeiliche Gründe, weil insoweit ein Interesse der öffentlichen Hand an der Wahrung des allgemeinen Wohls bestehen kann.

Zu § 2

Die Möglichkeit, Ausnahmen von der grundsätzlich erwünschten Beisetzung auf den gemäß § 1 errichteten Friedhöfen zu gestatten, ist in Anlehnung an das Reichsgesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) auch für Erdbestattunggen gegeben worden, um insoweit keine Bevorzugung des an einer Feuerbestattung interessierten Personenkreises zu begründen. Die Zuständigkeit für entsprechende Genehmigungen ist wie im Feuerbestattungsgesetz der Ortspolizeibehörde übertragen worden, um keine neuen Zuständigkeiten zu schaffen.

Zu § 3

Diese Bestimmung ist bewußt allgemein gehalten worden, um den Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit zu geben, die auf Grund der ehemals verschiedenen Landeszugehörigkeit auch verschieden entwickelten Eigenarten im Rahmen einer Friedhofsordnung so weit aufrechtzuerhalten, wie es im Interesse der Bürger jeder Gemeinde und der Verwaltung erforderlich erscheint. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Dauer des Nutzungsrechts an Grabstellen, über die Größe und Ausgestaltung der einzelnen Grabstellen sowie über die Regelung des Bestattungswesens usw.

Zu § 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Ausnahme des § 3 ist auf den 1. März 1966 hinausgeschoben worden, weil vorher noch in der Stadtgemeinde Bremen die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebühren neu geregelt sein müssen, bevor das alte Recht außer Kraft treten kann.

Carl Schünemann Bremen